

TOP 16

Gremium	Termin	Status
Werkausschuss Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen Stadtrat	08.10.2021 25.10.2021	öffentlich öffentlich

Vorlage der Verwaltung

Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rheinauen über die Ableitung der Abwässer in das städtische Kanalnetz

Vorlage Nr.: 20213928

ANTRAG

nach der einstimmig ausgesprochenen Empfehlung des Werkausschusses vom 08.10.2021:

Der Stadtrat möge wie folgt beschließen:

Die als Anlage beigefügte Zweckvereinbarung zwischen der Stadt Ludwigshafen a. Rh. und der Verbandsgemeinde Rheinauen über die Ableitung der Abwässer in das städtische Kanalnetz wird mit Wirkung zum 01.01.2022 abgeschlossen.

1. Veranlassung

Im Jahr 1988 wurde zwischen der Stadt Ludwigshafen a. Rh. und der Gemeinde Altrip eine ab 01.01.1988 geltende Zweckvereinbarung über die Ableitung von Abwässern der Gemeinde Altrip in das städtische Kanalisationsnetz geschlossen. Darin verpflichtete sich die Stadt gegen Kostenerstattung, das Schmutz- und Regenwasser der Gemeinde Altrip über das städtische Kanalnetz zur Kläranlage der BASF abzuleiten.

Auf Grundlage der bisherigen Vereinbarung wurde das Abwasserentgelt aus allen Hauptkosten der Schmutzwasserbeseitigung gemäß der jährlichen Betriebskostenabrechnung proportional zu den Abwassermengenanteilen ermittelt. Von der Verbandsgemeinde Rheinauen, zu der die Ortsgemeinde Altrip aktuell gehört, wurde angeregt, auf die Abrechnungssystematik der Gemeinde Mutterstadt umzustellen, welche sich an dem Anlagevermögen auf dem Fließweg beteiligt hatte und daher nicht an den Kapitalkosten wie Abschreibungen und Zinsen beteiligt wird. Die zukünftige Zweckvereinbarung geht daher davon aus, dass sich die Verbandsgemeinde Rheinauen zu Beginn dieses Jahres an den anteiligen Restbuchwerten des Anlagevermögens der Stadt auf dem Fließweg der Kanalisation bis zur Kläranlage mit 1.540.583,14 Euro beteiligt. Dadurch bleiben die Kapitalkosten (Abschreibungen u. Zinsen) bei der Ermittlung des Abwasserentgeltes unberücksichtigt und die Verbandsgemeinde beteiligt sich zukünftig anteilig an allen Investitionen der Kanäle und sonstigen Bauwerke (z.B. Pumpwerke) auf dem Fließweg sowie an der Kläranlage.

Im Abwasserabgabengesetz des Landes Rheinland-Pfalz wurden die Regelungen für Niederschlagswasser maßgeblich verschärft. Für Mischwassereinleitungen, die keine gültige Einleiteerlaubnis aufweisen und nicht dem Stand der Technik entsprechen, ist Abwasserabgabe zu zahlen. Dieses kann auch für alle in Fließrichtung ober- und unterhalb gelegenen entwässerungstechnischen Einzugsgebiete gelten. Für die verursachungsgerechte Kostentragung sind somit ergänzende Regelungen notwendig.

Mit den Änderungen im Steuerrecht (§ 2 b UStG) sind in dieser Zweckvereinbarung ebenfalls Regelungen erforderlich, falls die Leistungen widererwartend umsatzsteuerpflichtig werden würden. Der WBL kann darüber hinaus bei der Verbandsgemeinde bei Bedarf Nebenleistungen wie der Pumpwerkswartung erbringen, welche mit den tatsächlichen Aufwendungen abgerechnet werden.

Darüber hinaus ergibt sich die Notwendigkeit der klareren Formulierung von Abrechnungsrandbedingungen, der Aktualisierungen und redaktioneller Änderungen.

Der Entwurf der Zweckvereinbarung wurde bereits in der Stadtratssitzung am

12.07.2021 behandelt. Auf Grundlage des Gesetzes zur kommunalen Zusammenarbeit (§12 Abs.2) bedarf die Zweckvereinbarung der Zustimmung durch die ADD. Nach der Prüfung hatte die ADD Ergänzungsbedarf im § 9 bezüglich der Anpassung nach Änderung von gesetzlichen Bestimmungen sowie Konkretisierungen bei einer außerordentlichen Kündigung und der Aufgabenträgerschaft nach einer Kündigung. Die Änderungen wurden mit der ADD und der VG Rheinauen abgestimmt. Dabei wurde von der Verbandsgemeinde ergänzend der Vorschlag gemacht, die Laufzeit von 15 auf 18 Jahre zu verlängern.

2. Geplante Änderungen

Die vorliegende Zweckvereinbarung mit der Verbandsgemeinde Rheinauen hat sich weitestgehend bewährt und soll lediglich in folgenden Punkten geändert werden:

Einleitung:

Hier handelt es sich um Aktualisierungen bzw. redaktionelle Änderungen.

§1 Abs. 1:

Aus Gemeinde wurde Verbandsgemeinde oder Ortsgemeinde Altrip. Dies wurde in der kompletten Zweckvereinbarung angepasst.

§2 Abs. 1:

Die Übergabestellen der Abwässer wurden auf Grundlage des Kanalbestandes aktualisiert.

§2 Abs. 2:

Der zusätzliche Anschluss (Blaue Adria) wurde bereits realisiert. Ferner wird die maximale Übergabemenge auf 120 l/s angepasst.

§4 Abs. 1:

Vorletzter Satz entfällt.

§4 Abs. 2 und 3:

Die genannte analoge Messtechnik der alten Vereinbarung ist nicht mehr zeitgemäß und wurde auf digital aktualisiert. Ferner wird die automatische Übertragung eines Steuersignals für den Fall einer Betriebsstörung erforderlich.

§5 Abs. 1 u. 2:

Hier handelt es sich um Aktualisierungen.

§7:

Hier handelt es sich um Aktualisierungen

§7a:

Bezüglich der Abwasserabgabe auf Niederschlagswasser wird im Abs. 1 die Kostentragung für die Abwasserabgabe auf Niederschlagswasser nach dem Verursacherprinzip geregelt. Im Abs. 2 nimmt die Stadt die Daten für die Ortsgemeinde Altrip auf Grundlage des Abgaberechts in ihre Abgabeerklärung mit auf.

§8

Die Verbandsgemeinde Rheinauen beteiligt sich ab dem 01.01.2021 an den städtischen Investitionskosten der Kläranlage, sowie den sonstigen genutzten Bauwerken und Kanälen durch die das Abwasser der Ortsgemeinde Altrip fließt.

§8a

Auf Basis dieser Vereinbarung und gegen Verrechnung kann die Stadt Nebenleistungen für die Verbandsgemeinde erbringen.

§8b

Sollten Leistungen dieser Vereinbarung widererwartend der Umsatzsteuerpflicht unterliegen, ist die Verbandsgemeinde verpflichtet diese zusätzlich zu tragen.

§9:

Die Laufzeit der Vereinbarung wird auf Wunsch der Verbandsgemeinde Rheinauen mit einer Laufzeit von 18 Jahren und Verlängerungsoption festgesetzt. Auf Veranlassung der **ADD** wird die Möglichkeit zur Anpassung bei gesetzlichen Änderungen (Abs. 2), die Konkretisierung der außerordentlichen Kündigung mit Kündigungsfristen (Abs. 3) sowie die Aufgabenträgerschaft nach einer Kündigung ergänzt.

§10:

Hier wird mit dem Basiszins der europäischen Zentralbank lediglich europäisches Recht umgesetzt.

Anlage 1 Abs. 1.1 u. Abs. 2.1:

Neben begrifflichen Aktualisierungen wird hier u.a. geregelt, dass die Kapitalkosten bei der Entgeltabrechnung unberücksichtigt bleiben.

Anlage 1 Abs. 1.2:

Hier wird zur Vereinheitlichung der Abrechnungssystematik analog zu Mutterstadt auch der Regenwasserabfluss im Kanalnetz von Ludwigshafen mit berücksichtigt, für dessen Ermittlung die Rahmenbedingungen zu beschreiben sind.

Anlage 1 Abs. 3 u. 4:

An dieser Stelle wird das neue Abrechnungsschema am Beispiel der Daten des Jahres 2019

dargelegt.

Anlage 2 u. 3:

Hier handelt es sich um Aktualisierungen

Anlage 4:

Die Ermittlung der jährlichen, anteiligen Investitionskosten der Kläranlage ist hier neu eingefügt.

Anlage 5:

Der Fließweg des Altriper Abwassers ist hier dargestellt.

Die neue Version der Zweckvereinbarung ist in der Anlage beigefügt. Da sich an den Anlagen der Zweckvereinbarung gegenüber der Stadtratssitzung vom 12.07.21 nichts geändert hat, wird hier auf die Darstellung verzichtet.

Zweckvereinbarung

zwischen der Stadt Ludwigshafen am Rhein, gesetzlich vertreten durch die Oberbürgermeisterin, diese vertreten durch den Beigeordneten für Umwelt, Planung, Bau und den Wirtschaftsbetrieb Ludwigshafen (WBL) – im Folgenden kurz Stadt genannt -,

und

der Verbandsgemeinde Rheinauen, gesetzlich vertreten durch den Bürgermeister – kurz Verbandsgemeinde genannt -.

Die Stadt Ludwigshafen am Rhein und die Verbandsgemeinde Rheinauen schließen gemäß § 12 des Landesgesetzes über die kommunale Zusammenarbeit (KomZG) vom 22.12.1982 (GVBl.1982 S. 476), zuletzt geändert durch Gesetz 02.03.2017 (GVBl. 2017 S. 21) folgende

Zweckvereinbarung

§ 1

Gegenstand der Vereinbarung

Die Stadt gestattet der Verbandsgemeinde, die häuslichen und gewerblichen Abwässer, sowie das Niederschlagswasser der Ortsgemeinde Altrip in das Kanalnetz der Stadt einzuleiten.

§ 2

Übergabestellen und Mengen

- (1) Die Verbandsgemeinde übergibt ihre Abwässer an der Gemarkungsgrenze am Schacht 99007082, und zusätzlich am Schacht 9900791a an der eingezeichneten Stelle in der Anlage 3, in den städtischen Kanal.
- (2) Die Abwassermenge aus der Ortsgemeinde Altrip darf einen maximalen Spitzenabfluss von 120 l/sec. nicht überschreiten.

(1)

§ 3

Bau- und Betrieb der Entwässerungsanlagen in der Gemeinde

(2)

Die Verbandsgemeinde baut die auf ihrem Gebiet notwendig werdenden Kanäle, Pumpwerke und Regenbecken mit den dazugehörigen Nebenanlagen und betreibt, reinigt und unterhält sie auf ihre Kosten.

Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, alle nach Wasserrecht zum Bau und Betrieb dieser Anlagen notwendigen Genehmigungen einzuholen und die Anlagen entsprechend dem Genehmigungsinhalt zu bauen und zu betreiben.

(1)

§ 4

Mengenmessung

Die Verbandsgemeinde hat Abfluss und Menge des von ihr an die Stadt abgegebenen Abwassers zu messen. Die Messeinrichtungen, die dem jeweiligen Stand der Technik entsprechen müssen, sind im Einvernehmen mit der Stadt auf Kosten der

(2) Gemeinde einzurichten und zu unterhalten. Die Messeinrichtungen dienen der Feststellung der in das städt. Kanalnetz eingeleiteten Abwassermenge.

Die gewonnenen digitalen Abflussmesswerte werden mit Hilfe der Datenübertragung direkt zur städtischen Betriebszentrale am Hauptpumpwerk „Unteres Rheinufer“ übertragen und dort durch ein Registriergerät erfasst. Das Datenformat der

(3) Messwerte wird im Einvernehmen mit der Stadt festgelegt. Die Verbandsgemeinde verpflichtet sich, durch die Datenübertragung im Falle einer Betriebsstörung im weiterführenden Kanal auch ein Steuersignal zu übernehmen, welches zum temporären Abschalten der Pumpen der Gemeinde führt. Die Kosten der Datenfernübertragung und der Messwerterfassung trägt die Gemeinde.

Die Verbandsgemeinde teilt der Stadt jeweils bis zum 15. Februar die in die städtische Kanalisation eingeleitete Abwassermenge des Vorjahres schriftlich mit.

Ein Ausfall der Mengemessgeräte muss der Betriebszentrale der Stadtentwässerung umgehend mitgeteilt werden. In diesem Fall wird die Abwassermenge durch die Verbandsgemeinde im Einvernehmen mit der Stadt aufgrund der Zahl der Pumpenbetriebsstunden und der Förderleistung ermittelt. Die Stadt hat das jederzeitige Recht, die Messeinrichtungen in der Verbandsgemeinde zu kontrollieren.

Die so festgestellte Abwassermenge dient der Berechnung des Abwasserentgeltes

(1) nach § 6.

§ 5

Abwasserbeschaffenheit

- Die Verbandsgemeinde darf Abwässer nur in frischem und nicht angefaultem Zustand in das Kanalnetz der Stadt einleiten. Zur Verhinderung einer weitergehenden Betonkorrosion muss der Mindestsauerstoffgehalt des Abwassers an der Übergabestelle 0,5 mg/l betragen. Darüber hinaus überwacht die Verbandsgemeinde und stellt durch Ortssatzung sicher, dass die Qualität des in die Kanalisation der Ortsgemeinde Altrip eingeleiteten Abwassers den Anforderungen der jeweils geltenden Abwassersatzung der Stadt entspricht. Die dort genannten Richtwerte sind als Grenzwerte anzusehen. Sind in der jeweils gültigen Fassung der städtischen Abwassersatzung weitergehende Einleitungsbeschränkungen als im DWA Merkblatt M115-2 festgesetzt, so gelten diese Einleitungsbeschränkungen anstelle der im Merkblatt M115-2 genannten Einleitungsbeschränkungen.

- Die Stadt hat das Recht, höchstens zwölfmal im Jahr das Abwasser der Verbandsgemeinde durch ein akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut auf seine Inhaltsstoffe hin untersuchen zu lassen. Die Proben für diese Untersuchungen werden jeweils am Einlauf des Pumpensumpfes zur Druckrohrleitung auf dem Gelände der ehemaligen Kläranlage, am vorhandenen Übergabeschacht 99007082, sowie am Schacht 9900791a und am neuen Übergabepunkt genommen. Die Kosten der Untersuchungen trägt die Verbandsgemeinde. Entspricht das in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser der Ortsgemeinde Altrip nicht den in Absatz 1 genannten Qualitätsanforderungen, so hat die Stadt das Recht, auf Kosten der Verbandsgemeinde weitere Abwasseruntersuchungen durch ein akkreditiertes und qualitätsgesichertes Institut durchführen zu lassen. Weitere Untersuchungen zu Lasten der Stadt sind jederzeit möglich.

Entspricht das Abwasser aus der Ortsgemeinde Altrip nicht den in Absatz 1 genannten Bedingungen, haftet die Verbandsgemeinde für eventuelle Schäden, die sich aus der Einleitung dieses Abwassers ergeben.

§ 6

Abwasserentgelt

- (1) Die Verbandsgemeinde zahlt für jeden Kubikmeter Abwasser, der in die Kanalisation der Stadt eingeleitet wird, ein Entgelt. Für die Errechnung des jährlichen Einleitentgeltes wird das Ergebnis der Betriebskostenrechnung Abwasserbeseitigung der Stadt zugrunde gelegt, das jährlich für das vorausgegangene Kalenderjahr errechnet wird. Der Berechnungsmodus für das Jahreseinleitentgelt ergibt sich aus der Anlage 1, die Vertragsbestandteil ist.
- (2) Die Verbandsgemeinde zahlt vierteljährlich, jeweils zum 15.02., 15.05., 15.08. und

15.11., Abschlagszahlungen auf das zukünftige Jahreseinleiteentgelt unter Zugrundelegung der Jahresabwassermenge des Vorjahres und des voraussichtlichen Ergebnisses der Betriebskostenrechnung des Jahres, für das die Vorauszahlungen geleistet werden. Die Abschlagszahlungen werden bei der Jahresabrechnung verrechnet. Der Ausgleich ist innerhalb eines Monats nach Zugang der Abrechnung vorzunehmen.

§ 7

(1) Abwasserabgabe für Schmutzwasser

Die Verbandsgemeinde bezahlt der Stadt die anteiligen Kosten für die Abwasserabgabe, die diese für das von der Ortsgemeinde Altrip in die Kanalisation der Stadt eingeleitete Abwasser an die BASF zu entrichten hat. Grundlage für die Errechnung des Gemeindeanteils an der Abwasserabgabe ist die in die Kanalisation der Ortsgemeinde Altrip eingeleitete Schmutzwassermenge. Berechnungseinheit sind die Kosten für einen m³ Schmutzwasser. Der Berechnungsmodus für den Verbandsgemeindeanteil ergibt sich aus Anlage 2, die Vertragsbestandteil ist.

(2) Die Verbandsgemeinde teilt der Stadt jährlich, jeweils bis zum 31.03. des Folgejahres die Schmutzwassermenge nach Abs. 1 mit.

(3) Die Stadt berechnet der Verbandsgemeinde unverzüglich nach Eingang der Rechnungen der BASF über Vorauszahlungen und Jahresabrechnungen deren Anteil an den Kosten nach Abs. 1. Der Kostenanteil ist 1 Monat nach Eingang der Rechnung der Stadt fällig.

§ 7 a

(1) Abwasserabgabe für Niederschlagswasser

(2) Wenn einem Vertragspartner Kosten oder Abgaben durch die Nichteinhaltung des Standes der Technik bzw. wasserrechtlicher Bestimmungen durch den Anderen entstehen, hat der Verursacher hierfür die Kosten oder Abgaben vollständig zu tragen. Hierbei sind Lösungen zu suchen, die für beide Vertragspartner gemeinsam die geringst möglichen Kosten verursachen.

Die Stadt nimmt die Daten der Ortsgemeinde Altrip in die Abgabeerklärung für Niederschlagswasser mit auf. Die Übermittlung der Daten hat jeweils 4 Wochen vor Ablauf der Meldefrist zu erfolgen.

§ 8

(1) Investitionskostenbeteiligung

Die Verbandsgemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.2022 an den städtischen Investitionskosten der Kläranlage. Die Höhe der Beteiligung errechnet sich aus dem Anteil der Ortsgemein-

- (2) de Altrip an der zu reinigenden städtischen Jahresabwassermenge. Der Abrechnungsmodus für die Höhe der Beteiligung ergibt sich aus Anlage 4.

Die Verbandsgemeinde beteiligt sich ab dem 01.01.2022 an den Investitionen der Kanäle und sonstigen Bauwerke, durch die das Abwasser aus der Gemeinde der Kläranlage zugeleitet wird. Die Durchleitungsstrecke ist in einem Plan dargestellt, der als Anlage 5 Vertragsbestandteil wird. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Kanäle errechnet sich aus dem Verhältnis des maximal möglichen Spitzenabflusses des Abwassers aus der Ortsgemeinde Altrip und dem jeweiligen rechnerischen Durchfluss bei Vollfüllung des Kanalquerschnitts. Bei der Berechnung wird ein Betriebsrauhigkeitsbeiwert von 1,5 zugrunde gelegt. Der Beteiligungsanteil an Investitionen für Pumpwerke, in denen das Abwasser aus der Ortsgemeinde Altrip auf der Durchleitungsstrecke gehoben wird, errechnet sich aus dem Verhältnis des möglichen Spitzenzuflusses der Gemeinde und der installierten Fördermenge der Trockenwetterpumpen der Stadt.

- (3) Die Verbandsgemeinde beteiligt sich in Höhe von 1.540.583,14 Euro anteilig am Restbuchwert des Anlagevermögens der Stadt entlang des Fließweges der Kanalisation bis zur Kläranlage. Im Falle einer Kündigung, wird der dann zu ermittelnde anteilige Restbuchwert an die Verbandsgemeinde zurückgezahlt.

§ 8 a

Nebenleistungen

Die Stadt kann gegen Verrechnung Nebenleistungen für die Verbandsgemeinde erbringen. (z. B. bedarfsweise Wartung der Pumpwerke). Diese Leistungen sind vorher auf Basis dieser Vereinbarung schriftlich abzurufen und werden nach tatsächlichen Aufwendungen mit den jeweils geltenden städtischen Kostensätzen in Rechnung gestellt.

§ 8 b

Umsatzsteuer

- (1) Da die Verbandsgemeinde ihr Abwasser durch den Leitungsanschluss nur den Anlagen der Stadt Ludwigshafen zur Verfügung stellen kann, gehen die Vertragspartner davon aus, dass die vereinbarten Leistungen nicht der Umsatzsteuer zu unterwerfen sind. Diese Leistungserbringung ist ohne weitere privatwirtschaftliche Alternative und somit dem Wettbewerb entzogen.

- (2) Sollten die in dieser Zweckvereinbarung bezeichneten Leistungen jedoch durch die Finanzverwaltung vollständig oder in Teilen als umsatzsteuerpflichtig beurteilt werden, ist die Verbandsgemeinde verpflichtet, die Umsatzsteuer zusätzlich zu der vereinbarten Kostenerstattung zu entrichten. Dies gilt auch für in der Vergangenheit liegende Zeiträume, sofern die Umsatzsteuerpflicht rückwirkend festgestellt wird. Die rückwirkend zu leistenden Zahlungen sind nach Maßgabe der §§ 233 a ff AO zu verzinsen. Die Vertragspartner verzichten im Zusammenhang mit Forderungen aus § 8 b unwiderruflich auf die Einrede der Verjährung.

§ 9

Kündigung der Vereinbarung

- (1) Diese Vereinbarung ersetzt ab dem 01.01.2022 die Vereinbarung vom 30.03.1988/08.04.1988.

Die Vereinbarung hat eine feste Laufzeit von 18 Jahren bis zum 31.12.2040. Danach verlängert sie sich jeweils um weitere fünf Jahre, falls sie nicht bis jeweils ein Jahr vor jeweiligem Ablauf schriftlich gekündigt wird. Maßgebend ist der Eingang der Kündigung beim Vereinbarungspartner.

- (2) Jeder Vertragspartner hat das Recht, eine Anpassung der Vereinbarung zu verlangen, wenn gesetzliche Bestimmungen oder sonstige wichtige Gründe dies erforderlich machen.

- (3) Beide Vertragsparteien können die Vereinbarung mit einer Frist von fünf Jahren kündigen, falls ein wichtiger Grund vorliegt, der dem Kündigenden unter Berücksichtigung aller Umstände des Einzelfalles und unter Abwägung der beiderseitigen Interessen die Fortsetzung des Vertragsverhältnisses als nicht zumutbar erscheinen lässt. Ein wichtiger, die Kündigung durch die Stadt rechtfertigender Grund liegt hierbei insbesondere vor, falls die Gemeinde nicht durch Ortssatzung die Überwachung der Abwasserbeschaffenheit bei Einleitung in das Kanalnetz der Gemeinde nach § 5 sicherstellt. Die außerordentliche Kündigung hat schriftlich zu erfolgen.

Des Weiteren haben die Parteien die Möglichkeit, die Vereinbarung im gegenseitigen Einvernehmen jederzeit aufzuheben.

- (4) Mit Kündigung oder Aufhebung dieser Vereinbarung fallen sämtliche mit der Aufgabenträgerstellung verbundenen Aufgaben und Befugnisse an die ursprünglichen Aufgabenträger zurück.

§ 10

Zahlungsverzug

Gerät die Verbandsgemeinde mit Zahlungen in Verzug, so werden Verzugszinsen in Höhe von 4 % über dem jeweiligen Basiszinssatz der europäischen Zentralbank (EZB) – mindestens aber 9 % - verrechnet.

§ 11

Nichtigkeit einzelner Bestimmungen

Die etwaige Nichtigkeit einzelner Bestimmungen berührt nicht die Gültigkeit des sonstigen Inhalts dieser Vereinbarung. Die Vertragsparteien verpflichten sich in diesem Falle, die nichtige Vertragsbestimmung durch eine wirksame Vertragsbestimmung zu ersetzen, die ihrem Willen bei Vertragsabschluss entspricht bzw. entsprochen hätte.

§ 12

Streitigkeiten und Änderungen

Für Streitigkeiten aus diesem Vertrag ist der Verwaltungsrechtsweg gegeben.

Änderungen und Ergänzungen dieser Vereinbarung bedürfen der Schriftform.

Für die Stadt Ludwigshafen am Rhein:

Ludwigshafen am Rhein, den

L.S. gez. Thewalt

Beigeordneter für Umwelt, Planung,
Bau und den Wirtschaftsbetrieb
Ludwigshafen (WBL)

Für die Verbandsgemeinde Rheinauen:

Waldsee, den

L.S. gez.

Bürgermeister